

Die Spielregeln für den Garagenflohmarkt der Stadt Oberasbach

1. Veranstalter

Stadt Oberasbach, Kulturamt, Rathausplatz 1, 90522 Oberasbach,
Tel.: 0911/9691118, E-Mail: kulturamt@oberasbach.de

2. Ort

Der Garagenflohmarkt findet ausschließlich auf Privatgrundstücken im Gebiet der Stadt Oberasbach statt.

3. Termin

Der Garagenflohmarkt beginnt um 10:00 Uhr und endet um 16:00 Uhr. Der Aufbau der Verkaufsstände muss vor 10:00 Uhr beendet sein, der Abbau darf erst nach 16:00 Uhr erfolgen. Der Garagenflohmarkt findet bei jedem Wetter statt.

4. Warenangebot

Es dürfen alle Waren angeboten werden, die dem Charakter eines Trempelmarktes entsprechen.

Nicht verkauft werden dürfen:

4.1 Neuwaren.

4.2 Produkte, die vom Verkäufer auch gewerblich angeboten werden.

4.3 Produkte, deren Herstellung oder Vertrieb gesetzlich verboten oder mit speziellen Auflagen versehen sind, z. B. Nahrungsmittel, Beautyprodukte.

4.4 Kraftfahrzeuge, Waffen, Munition, Politisches Propagandamaterial jeder Art.

5. Teilnehmerkreis der Anbieter

Es dürfen nur Oberasbacher Bürgerinnen und Bürger (Privatpersonen) am Garagenflohmarkt teilnehmen. Gewerbliche Verkäufer sind nicht zugelassen.

6. Anmeldung

6.1 Anmeldungen nimmt das Kulturamt der Stadt Oberasbach, Rathausplatz 1, 90522 Oberasbach, entgegen.

6.2 Die Anmeldeformulare können beim Kulturamt unter 0911/9691-118 oder unter kulturamt@oberasbach.de angefordert werden. Darüber hinaus stehen die Anmeldeformulare im Internet unter www.oberasbach.de zur Verfügung.

6.3 Es ist nur eine Anmeldung pro Anschrift möglich.

- 6.4 Die Stadt Oberasbach kann die Teilnahme eines Verkäufers widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt; dies ist insbesondere der Fall, wenn
- der Antragsteller/die Antragstellerin falsche und fehlerhafte Angaben macht,
 - der Anbieter/die Anbieterin gegen Bestimmungen der Spielregeln verstößt.

7. Allgemeine Vorschriften

- 7.1 Alle Verkaufseinrichtungen sind von den Anbietern selbst zu organisieren.
- 7.2 Der Stand darf nicht auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Gehwegen aufgebaut werden.
- 7.3 Der Stand ist zur Straße hin deutlich mit mindestens drei bunten Luftballons zu markieren.
- 7.4 Die Teilnehmer sind für ihren Stand selbstverantwortlich. Es sind von den einzelnen Standinhabern/Grundstückseigentümern die derzeit geltenden Bestimmungen der Corona-Schutzverordnung eigenständig einzuhalten. Jeder Teilnehmer handelt auf eigene Haftung und Verantwortung.

8. Ausschluss von zukünftiger Teilnahme

Verstößt ein Anbieter gegen diese Spielregeln, so kann die Teilnahme sofort oder für zukünftige Garagenflohmärkte der Stadt Oberasbach ausgeschlossen werden.

9. Versicherung

- 9.1 Die Anbieter haben ihre Waren und Einrichtungen selbst zu sichern und zu versichern.
- 9.2 Die Stadt Oberasbach übernimmt bei Eintritt eines Schadensereignisses keinerlei Haftung, weder dem Anbieter noch Dritten gegenüber.